

In der Fassung vom 30.04.1997 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 81 vom 02.05.1997)

Änderung:

1. Nachtrag vom 10.04.2001; in Kraft getreten am 21.04.01 (Mitteilungsblatt Seite 39 vom 20.04.2001)

MARKTSTANDSSATZUNG FÜR DIE GEMEINDE TARP

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 11. November 1977 Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 410) in der z. Z. geltenden Fassung wird nach Beschußfassung durch die Gemeindevorvertretung vom 24. April 1997 für die Gemeinde Tarp folgende Marktstandssatzung erlassen:

§ 1 Marktplatz und Marktordnung

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz (Mühlenhof) der Gemeinde statt.
- (2) Markttag ist der Mittwoch einer jeden Woche. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, so wird der Markt am vorhergehenden Werktag abgehalten.

§ 2 Marktzeiten

- (1) Die Wochenmärkte beginnen im Sommerhalbjahr vom 01.04. bis 30.09. um 07.00 Uhr und enden um 13.00 Uhr.
- (2) Im Winterhalbjahr vom 01.10. bis 31.03. beginnen sie um 08.00 Uhr und enden um 13.00 Uhr.
- (3) Die Verkäufer können bereits eine Stunde vor Beginn des Marktes ihren Verkaufsstand aufstellen. Um 14.00 Uhr muß der Marktplatz geräumt sein.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes

- (1) Gegenstände des Wochenmarktes sind gem. § 67 Abs. 1 und 2 Gewerbeordnung:
 - a. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1945, 1946), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 25. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2481), mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 - b. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;

- c. rohe Naturprodukte mit Ausnahme des größeren Viehs;
 - d. Waren des täglichen Bedarfs im Sinne des § 1 der Kreisverordnung des Kreises Schleswig-Flensburg vom 01. Oktober 1987 (Kreisblatt Nr. 22 vom 22.10.1987 S. 293)
- (2) Gesetzliche Bestimmungen, die den Verkauf der aufgezählten Gegenstände einschränken, ausschließen oder besondere Anforderungen an die Waren oder den Verkauf stellen, gelten auch für die Wochenmärkte und werden durch diese Marktordnung nicht berührt.

§4 Verhalten auf dem Marktplatz

- (1) Auf dem Marktplatz ist verboten:
- a. Fahrzeuge aufzustellen, die nicht Verkaufsstand zugelassen sind;
 - b. mit Motor- und Fahrrädern zu fahren oder sie mitzubringen;
 - c. Hunde, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen;
 - d. Waren überlaut anzupreisen oder auszurufen;
 - e. den Marktplatz zu verunreinigen.

§5 Standplätze und Standgeld

- (1) Die Standplätze werden den Verkäufern durch einen Bediensteten der Gemeinde Tarp zugewiesen. Ein Anrecht auf einen bestimmten Platz oder eine bestimmte Größe des Platzes besteht nicht
- (2) Eine Weitervermietung des Standplatzes ist nicht erlaubt und hat die sofortige Einziehung des Platzes zu Folge.
- (3) Der Verkauf ist nur vom Stand aus gestattet, nicht aber im Umherziehen auf dem Marktplatz.
- (4) Der Verkäufer hat an seinem Stand an gut sichtbaren Stellen seinen Vor- und Zuname, seinen Wohnort sowie Straße und Hausnummer in deutlicher Schrift dauerhaft anzubringen.
- (5) Die gesetzlichen Bestimmungen über Preisauszeichnungen sind zu beachten.
- (6) Für die Zuweisung des Platzes ist ein Standgeld nach der Marktgebührensatzung der Gemeinde Tarp in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten. Die Standgeldschuld entsteht mit Zuweisung des Platzes und ist im voraus zu zahlen.

§6 Verkaufsvorschriften

- (1) Lebensmittel dürfen nicht auf dem Fußboden gelagert werden. Sie sind in einer Höhe von mindestens 75 cm zu lagern, ausgenommen hiervon sind lebende Fische in Wasserbehältern oder lebende Tiere in sonstigen Behältern.
- (2) Obst und Gemüse aller Art, Kartoffeln, Fleischwaren, Fisch, Gemüse, Butter und Käse dürfen nur nach Gewicht (kg bzw. g) berechnet werden; in Ausnahmefällen nach Stück oder Bund. Unreifes Obst muß jedem Käufer als solches bezeichnet werden; an Kinder unter 14 Jahren darf es nicht verkauft werden.
- (3) Fleisch, Fisch, Wild und Geflügel sowie die durch Verarbeitung aus ihnen hergestellten Produkte dürfen nur gemäß den Vorschriften der Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft vom 12.12.1975 (GVOBI Schleswig- Holstein 1976 S. 2) verkauft werden.

§7 Tierschutz

- (1) Lebende Tiere dürfen nur in luftigen Behältern befördert werden, die soviel Raum bieten, daß die Tiere sich bequem darin bewegen können. Es ist verboten, lebende Tiere an Beinen oder Flügeln anzubinden oder sie daran zu tragen.
- (2) Auf dem Markt ist das Schlachten, Rupfen, Ausnehmen und Abziehen von Tieren, mit Ausnahme von Fisch, verboten.
- (3) Lebende Fische sind gem. der Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren vom 14.01.1936 (RGBl. I S. 13) in der Fassung der Verordnung vom 13.11.1936 (RGBl. I S. 941) aufzubewahren bzw. zu töten.

§8 Ausfallen von Märkten

Fällt ein Markt aus, so sind Ansprüche gegen die Gemeinde Tarp nicht gegeben.

§9 Aufsicht

Alle Marktbeschicker sind verpflichtet, den zuständigen Bediensteten während der Geschäftszeit Zutritt zu allen Geschäftsräumen und für den Geschäftsbetrieb genutzten Anlagen zu gestatten und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu geben. Wird den Anordnungen nicht Folge geleistet, so kann die Eröffnung oder Weiterführung des Betriebes verhindert werden.

§ 10
Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten gem. § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktstandssatzung für die Gemeinde Tarp vom 08. März 1988 außer Kraft.

Tarp, den 30. April 1997

Gemeinde Tarp

gez. Erichsen LS

Erichsen
Bürgermeister